

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

22. NOV. 1968 133

Gesetz: ArbGG § 66 Abs. 2, § 77; ZPO §§ 518, 519 b

Leitsätze: 1. Die Einlegung einer Berufung mit dem Zusatz, das Rechtsmittel solle nur dann eingelegt sein, wenn dem Berufungskläger das Armenrecht für die Berufung bewilligt werde, ist als bedingte Berufungseinlegung unzulässig.

2. Zum Vorliegen einer Entscheidung nach § 519 b ZPO.

Aktenzeichen: 1 AZB 31/68

Beschluß des BAG vom 22. November 1968 IAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZB 31/68

3 Sa 205/68 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ßIn Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am
22. November 1968 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß
des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 18. September
1968 - 3 Sa 205/68 - wird als unbegründet zurück-
gewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Beschwerde.

G r ü n d e :

I. Durch den angefochtenen Beschluß hat das Landesar-
beitsgericht, unter Zulassung der Beschwerde nach § 77 ArbGG,
die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeits-
gerichts Ludwigshafen vom 19. Juni 1968 - 5 Ca 13/68 - als
unzulässig verworfen. In der Begründung ist ausgeführt,
die Klägerin habe Berufung unter der Bedingung der Bewilli-
gung des Armenrechts eingelegt, eine nur bedingt eingelegte
Berufung sei aber unzulässig.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Mit der Beschwerde macht die Klägerin geltend, sie habe mit dem Schriftsatz vom 10. Juli 1968 lediglich um die Bewilligung des Armenrechts gebeten, sich aber über die Einlegung einer Berufung erst später schlüssig werden wollen. Die Berufung sei nur für den Fall der Bewilligung des Armenrechts eingelegt worden.

II. Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat den Schriftsatz der Klägerin vom 10. Juli 1968 als Einlegung einer Berufung angesehen, diese Berufung aber durch den angefochtenen Beschluß nach § 66 Abs. 2 ArbGG, § 519 b ZPO als unzulässig verworfen. Es liegt also der Sache nach eine Entscheidung nach § 519 b ZPO vor. Gegen eine solche Entscheidung ist bei Zulassung durch das Landesarbeitsgericht nach § 77 ArbGG die sofortige Beschwerde zulässig. Die Zulässigkeit der Beschwerde scheitert nicht daran, daß die Klägerin vorträgt, sie habe "die Berufung nur für den Fall der Bewilligung des Armenrechts eingelegt", bzw., sie "habe sich erst nach Bewilligung des Armenrechts über die Berufung schlüssig werden" wollen. Denn auch wenn die Klägerin eine Berufung nicht eingelegt haben sollte, ist die nach § 519 b ZPO ergangene und nunmehr bestehende Entscheidung mit dem dafür vorgesehenen Rechtsmittel anfechtbar.

2. Die Beschwerde kann jedoch deshalb keinen Erfolg haben, weil dem Landesarbeitsgericht im Ergebnis beizutreten ist.

In dem Schriftsatz vom 10. Juli 1968 hat die Klägerin eingangs deutlich erklärt, es werde gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berufung eingelegt. Sie hat den Schriftsatz mit der Wendung abgeschlossen, die "Berufung solle nur dann eingelegt sein, wenn der Klägerin für die Berufung auch das Armenrecht bewilligt werde". Auch in der Beschwerdeschrift trägt die Klägerin vor, die Berufung sei "für den Fall der Bewilligung des Armenrechts eingelegt worden". Sie ist also auch nach der Auffassung der Klägerin jedenfalls eingelegt worden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Es handelt sich bei dieser Sachlage um die Einlegung einer Berufung für den Fall, daß der Klägerin das Armenrecht bewilligt wird, nicht nur um ein Armenrechtsgesuch, dem der Entwurf einer Berufungsschrift beigelegt war. Eine Berufung der hier in Rede stehenden Art ist unzulässig. Prozeßhandlungen, die - wie die Berufung - unmittelbare Rechtswirkungen erzeugen, können nicht an eine Bedingung geknüpft werden (BGHZ 4, 54 [55-7]).

Der Bundesgerichtshof (NJW 52, 880) hat nun allerdings einen Fall entschieden, in dem darum gebeten war, das Rechtsmittel erst nach Bewilligung des Armenrechts in den Geschäftsgang zu nehmen. Dieser Fall unterscheidet sich aber grundlegend von dem vorliegenden, was in der Entscheidung des erkennenden Senats AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG verkannt ist. Die in der letztgenannten Entscheidung enthaltenen Ausführungen können nicht aufrecht erhalten werden.

Wenn in einem von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schriftsatz eindeutig gesagt ist, es werde ein bestimmtes Rechtsmittel eingelegt, dann aber hinzugesetzt wird, das Rechtsmittel solle nur dann eingelegt sein, wenn dem Rechtsmittelführer für dieses Rechtsmittel auch das Armenrecht bewilligt werde, so handelt es sich um die bedingte Einlegung eines Rechtsmittels. Das Rechtsmittel als solches ist eingelegt worden. Die Annahme, die von dem Rechtsanwalt vertretene Partei habe nur den Wunsch geäußert, zunächst über die Bewilligung des Armenrechts zu entscheiden, und sie behalte sich lediglich die Rücknahme des Rechtsmittels bei Ablehnung des Armenrechts vor, übersieht, daß nur ein bereits eingelegetes Rechtsmittel zurückgenommen werden kann. Mit jener Wendung wird letztlich selbst zugegeben, daß das Rechtsmittel auch tatsächlich eingelegt worden ist.

Will eine Prozeßpartei ein Rechtsmittel einlegen, jedoch nur dann, wenn ihr das Armenrecht hierfür bewilligt wird, so muß sie sich zunächst auf den Antrag, das Armenrecht zu bewilligen, beschränken. Dadurch erwachsen ihr keine Rechtsnachteile. In aller Regel ist nach der Ent-



scheidung über das Armenrechtsgesuch für den Fall, daß die Rechtsmittelfrist inzwischen verstrichen sein sollte, der Weg eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben. Der Partei ist es auch unbenommen, zur Rechtfertigung des Armenrechtsgesuchs den Entwurf einer Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsschrift beizufügen. Wenn die Partei aber zunächst lediglich das Armenrecht beantragen will, so muß sie dies hinlänglich erkennbar machen. Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in AP Nr. 5 zu § 518 ZPO behandelt einen solchen Fall, in dem allein ein Armenrechtsgesuch gestellt war. Der Berufungskläger hatte einem Schriftsatz, der sonst einer Berufungsschrift entsprochen hätte, den Satz hinzugefügt, die Berufung solle bis zur Bewilligung des Armenrechts lediglich als Entwurf betrachtet werden. Legt die Partei das Rechtsmittel ein, fügt sie jedoch gleichzeitig hinzu, das Rechtsmittel solle nur für den Fall der Armenrechtsbewilligung eingelegt sein, so ist damit das Rechtsmittel bereits eingelegt, und zwar eben in unzulässiger Form.

gez. Dr. Müller

Wichmann

Dr. Schröder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)